

Vorblatt

zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchensynode hat das Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen in ihrer 6. Tagung am 23. November 2012 verabschiedet. Wesentliches Ziel des Gesetzes war, im Hinblick auf die künftige Anzahl der zur Verfügung stehenden Pfarrstellen Planungssicherheit und Klarheit über den Zeitraum eines jährlichen Haushaltsplanes hinaus herzustellen. Zu diesem Zweck wurden in Artikel 4 (Übergangsregelung) des Kirchengesetzes sowohl die Kürzungsquote für die Pfarrstellen als auch die absolute Zahl der dann in 2015 bzw. 2020 zur Verfügung stehenden Pfarrstellen festgehalten. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die Zahl der Fach- und Profilstellen bis zum 31. Dezember 2019 unverändert bleibt. Unter Berücksichtigung des Fortbestandes der Zahl der Fach- und Profilstellen sowie aufgrund der nach § 2 PfStVO erforderlichen Rundungen stimmten die prozentuale Kürzungsquote und die festgeschriebene absolute Zahl der Pfarrstellen zu den jeweiligen Stichtagen nicht überein. Die Kirchenverwaltung hat daher bei ihren Berechnungen und Zuweisungen für die einzelnen Dekanate im Januar 2013 eine geringfügig höhere Kürzung bei allen anderen Pfarrstellen vorgenommen. Der Verwaltungsausschuss der Elften Kirchensynode ist von anderen Voraussetzungen ausgegangen und hält ein Heraufsetzen der Anzahl der zur Verfügung stehenden Pfarrstellen für erforderlich. Der Kirchensynodalvorstand hat sich dieser Auffassung angeschlossen und vor diesem Hintergrund die Kirchenleitung gebeten, eine Änderung der gesetzlichen Regelung zu veranlassen.

B. Lösungsvorschlag

Die missverständliche Verknüpfung von Reduktionsquote und absoluter Zahl der Pfarrstellen soll in der Rechtsregelung entsprechend der Interpretation des Verwaltungsausschusses korrigiert werden. Zu diesem Zweck soll Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 in Teilen neu gefasst werden. In der Neuregelung wird nunmehr ausschließlich die bisherige Kürzungsquote festgeschrieben. Auf die Festlegung von Zielgrößen wird verzichtet. Die Gesamtzahl der zu den Stichtagen zur Verfügung stehenden Pfarrstellen wird dadurch geringfügig angehoben.

Zum 1. Januar 2015 stehen nach der angepassten Berechnung zusätzliche 2,5 Pfarrstellen zur Zuweisung an die Dekanate zur Verfügung. Zum 1. Januar 2020 sind weitere 4 Pfarrstellen zusätzlich auszuweisen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Zum 1. Januar 2015 sind 2,5 Pfarrstellen mehr auszuweisen und zu finanzieren. Zum 1. Januar 2020 kommen die Kosten für weitere 4 Pfarrstellen dazu.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Oberkirchenrat Dr. Bechinger (Federführung)

Kirchenrätin Cirkel

Kirchenrat Eller

Pfarrerausschuss

E. Anlagen

1. Synopse zur Änderung des Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des
Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 der Pfarrstellenverordnung zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 30. April 2013.

(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1.562). Von dieser Gesamtzahl wird die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen (70) in Abzug gebracht, da dieses Stellenkontingent bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat. Die verbleibende Anzahl der Pfarrstellen wird bis zum 31. Dezember 2014 um drei Prozent gekürzt, und bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um fünf Prozent.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 28. April 2013 in Kraft.

Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen
(Gegenüberstellung zu Artikel 4 – Übergangsregelung)

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p align="center">Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen</p> <p align="center">Vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 35)</p> <p align="center">(...)</p> <p align="center">Artikel 4</p> <p align="center">Übergangsregelung</p> <p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig zum <u>31. Januar</u> 2013.</p> <p>(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1562).</p> <p><u>Diese wird zum 31. Dezember 2014 um drei Prozent gekürzt (1515). Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um fünf Prozent (1439). Bei der Feststellung der Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarrstellen nach § 2 Absatz 1 PfStG ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat.</u></p> <p align="center">(...)</p>	<p align="center">(...)</p> <p align="center">Artikel 4</p> <p align="center">Übergangsregelung</p> <p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 <u>der Pfarrstellenverordnung</u> zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum <u>30. April</u> 2013.</p> <p>(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1562). <u>Von dieser Gesamtzahl wird die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen (70) in Abzug gebracht, da dieses Stellenkontingent bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat. Die verbleibende Anzahl der Pfarrstellen wird zum 31. Dezember 2014 um drei Prozent gekürzt, und bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um fünf Prozent.</u></p> <p align="center">(...)</p>